

Bentink: Erbfolgestreit

W 3009

Wie konnte es einem legitimierten, nicht ehelichen
Sohn eines Grafen v. Bentink gegen die Bestim-
mung d. Altenburg. Statuten, welche eine ehe-
liche Geburt erfordern, gelingen, in den Besitz
und die Regierung eines alt. Bundesgebietes
u. d. sämtl. Altenburgischen Herrschaften
zu führen zu gelangen? Jüdingen 1840